

2378 017

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 97/74

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

Anna J. [REDACTED]
[REDACTED] I. [REDACTED] /Do., B. [REDACTED]straße,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozesbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED]

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,
Habsburgerring 9,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
16. Juni 1977 durch die Richter Dr. Thums, Zorn,
Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Köln vom 13. Dezember 1973 wird zurückge-
wiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung
der Revision (Art. VI Nr. 7 BEG-Schluss, § 219 Abs. 2
BEG) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht stellt fest, die erhebliche
Minderung der Erwerbsfähigkeit beruhe auf einer Epi-
leptie mit grober epileptischer Wesensänderung und
auf einem Schwachsinn mindestens vom Grade der Debi-
lität. Ein ursächlicher Zusammenhang mit von der Klä-
gerin behaupteten schweren Arbeiten, Misshandlungen
und seelischen Belastungen während ihres Arbeitsein-

203

- 3 -

sätzen im zweiten Weltkrieg bestehe nach der überzeugenden Beurteilung des psychiatrischen Sachverständigen nicht. Diese tattrichterlichen Feststellungen tragen die Verneinung des Anspruchs nach Art. VI Nr. 1 LEO-Schluss.

Die Beschwerde erschöpft sich in Angriffen gegen die Beweiswürdigung.

Dr. Thurn

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)